



**Interpellation der SVP-Fraktion  
betreffend Krankenversicherung und Zugang zur Gesundheitsversorgung der  
Sans-Papiers  
(Vorlage Nr. 2162.1 - 14107)**

Antwort des Regierungsrates  
vom 13. November 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP-Fraktion hat am 15. Juni 2012 im Zusammenhang mit dem Bericht des Bundesrates betreffend "Krankenversicherung und Zugang zur Gesundheitsversorgung von Sans-Papiers" (Bericht in Erfüllung des Postulats Heim; 09.3484) fünf Fragen zur Situation im Kanton Zug gestellt.

Wir beantworten diese Fragen wie folgt:

1. *Ist die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug bereit, von den Krankenkassen die Listen der Versicherten zu verlangen und diese mit den Einwohnerkontroll-Daten abzugleichen?*

Grundsätzlich ist die Feststellung von fremdenpolizeilichen Sachverhalten Aufgabe des Amtes für Migration (§ 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer; BGS 122.5). Dieses geht Hinweisen auf Sans-Papiers konsequent nach. Ein systematischer Abgleich der Einwohnerkontroll-Daten mit den Kundenlisten der Krankenkassen ist hingegen nicht möglich. Denn einerseits fehlt die gesetzliche Grundlage, andererseits bestehen für die Daten der Versicherten – zusätzlich zu den generellen Datenschutzvorschriften – spezialgesetzliche Schutzbestimmungen auf Bundesebene (Art. 33 des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1] in Verbindung mit Art. 84 ff. des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]). Die Verwendung der Daten für Drittzwecke ist somit nicht zulässig. Diese Einschränkung gilt für die Gesundheitsdirektion und das Amt für Migration gleichermaßen.

2. *Können Sans-Papiers Prämienverbilligung verlangen? Braucht es im kantonalen Gesetz zur IPV (Prämienverbilligungen) eine Änderung, um dies zu verhindern?*

Grundvoraussetzung für den Bezug von Prämienverbilligung ist im Wesentlichen ein steuerrechtlicher Wohnsitz oder eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton Zug (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung [BGS 842.6]). Sans-Papiers erfüllen diese Bedingung naturgemäss nicht. Sie können somit keinen Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen.

3. *Ist die Regierung bereit, beim Bund zu intervenieren, weil somit der Vollzug des Ausländergesetzes (AuG) verhindert wird?*

Die angesprochene Thematik bewegt sich im Spannungsfeld zwischen den massgebenden

Bestimmungen des Krankenversicherungsrechts und den aufenthaltsrechtlichen Bundesregelungen sowie den entsprechenden Vorschriften zur Meldepflicht und zum Datenschutz. Insofern hätte eine Interessenabwägung zu erfolgen. Doch unabhängig von der politischen Bewertung wäre die Verwendung von Daten der Krankenversicherung für fremdenpolizeiliche Zwecke nicht zielführend. Denn Sans-Papiers vermeiden wenn immer möglich den Kontakt zu Institutionen, um kein Entdeckungsrisiko einzugehen. Aus diesem und finanziellen Gründen hat die grosse Mehrheit der Sans-Papiers keine Krankenversicherung. Ein entsprechender Datenabgleich würde deshalb nur eine sehr magere Trefferquote ergeben (bei einem vergleichsweise hohen Aufwand). Eine Intervention beim Bund ist somit nicht angezeigt.

*4. Gemäss Medienmitteilung haben Sans-Papiers in den Kantonen einen sehr unterschiedlichen Zugang zur Gesundheitsversorgung. Wie sieht die Situation im Kanton Zug aus?*

Über die Situation im Kanton Zug liegen keine verlässlichen Angaben vor. Es ist davon auszugehen, dass sich Sans-Papiers in den regulären Strukturen versorgen lassen, wenn sie medizinische Behandlung benötigen. Spezialisierte Angebote für Sans-Papiers (wie in gewissen anderen Kantonen) gibt es nicht.

Anders ist die Situation von Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid oder einem negativen Asylentscheid. Sie gelten terminologisch auch als Sans-Papiers, sind aber nach KVG obligatorisch krankenversichert, solange sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben (vgl. Art. 82a Abs. 1 des Asylgesetzes [AsylG; SR 142.31] in Verbindung mit Art. 92d Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung [KVV; SR 832.102]). Die Gesundheitsversorgung, z. B. die Vereinbarung von medizinischen Terminen, wird von den zuständigen Betreuungsstellen koordiniert.

*5. Wie werden Fälle von Sans-Papiers, welche die Krankenversicherungsprämien nicht bezahlen, künftig behandelt? Werden die Gemeinden ebenfalls die entsprechenden Forderungen der Krankenversicherungen übernehmen müssen? Werden diese Sans-Papiers ebenfalls in die Liste der "Versicherten mit Leistungsaufschub" aufgenommen?*

Es ist davon auszugehen, dass Sans-Papiers Betreibungen unter allen Umständen vermeiden wollen, weil damit ein Entdeckungsrisiko verbunden ist. Nicht-staatliche Anlaufstellen empfehlen den Sans-Papiers sogar, nur dann eine Krankenversicherung abzuschliessen, wenn sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Deshalb dürften Prämienausstände von Sans-Papiers in der Praxis äusserst selten sein. Sollte es trotzdem zu einem solchen Fall kommen, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Versicherten, d. h. die Gemeinden sind zuständig für die Übernahme der Forderungen und den Eintrag auf der Liste.

Bei Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid oder einem negativen Asylentscheid bezahlt der Kanton die Krankenkassenprämien direkt an die Versicherer (Art. 82 und 82a AsylG in Verbindung mit Art. 92d KVV). Demnach entstehen bei diesen Personengruppen keine Prämienausstände.

**Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 13. November 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart